

Bescheid

I. Spruch

- 1) Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p, HG Wien) wird die zugeordnete Übertragungskapazität gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, sowie die gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen dahingehend abgeändert, dass an die Stelle der bestehenden Zuordnung bzw. bestehenden Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen nachstehend angeführte Übertragungskapazität bzw. Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, tritt:

01ST300.d. „TAUPLITZ (Furtberg) Kanal 34“ (Beilage 01ST300d1)

- 2) Die Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Sendeanlage gemäß Spruchpunkt 1) wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 befristet.
- 3a) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1) gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3c) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3a) und 3b). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1).

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 30.09.2013 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlage und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T über die Bedeckung MUX A ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 01.10.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2016, erteilt.

Der ORS sind u.a. nachstehende Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen zugeordnet:

01ST300.Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 34“, gebildet aus

- a. „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“ (Beilage 01ST300a1 zum Bescheid KOA 4.200/11-007 vom 29.07.2011)
- b. „ADMONT Kanal 34“ (Beilage 01ST300b zum Bescheid KOA 4.200/10-010 vom 30.09.2010)
- c. „BAD AUSSEE (Tressenstein) Kanal 34“ (Beilage 01ST300c zum Bescheid KOA 4.200/10-010 vom 30.09.2010)
- d. „TAUPLITZ (Furtberg) Kanal 34“ (Beilage 01ST300d zum Bescheid KOA 4.200/10-010 vom 30.09.2010)
- e. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b zum Bescheid KOA 4.200/11-010 vom 22.09.2011)

Für die in Spruchpunkt 1) genannte Übertragungskapazität hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass mit den beantragten Änderungen die bestehende digitale Versorgung verbessert werden kann. Die Änderungen sind technisch realisierbar, jedoch handelt es sich um eine mit dem GE06 Abkommen nicht konforme Übertragungskapazität. Es ist eine internationale Koordinierung notwendig, die in Kalenderwoche 43/2013 eingeleitet wurde.

Eine störende Beeinflussung ins benachbarte Ausland besteht nicht, weshalb von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen ist. Daher kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die

Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 21.10.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1)

Die o.a. erweiterte Übertragungskapazität war unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen antragsgemäß neu festzulegen.

Die in Spruchpunkt 1) genannte Funkanlage wurde antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, war die Frequenzzuordnung und die Funkanlagenbewilligung spruchgemäß zu erteilen (Spruchpunkt 1).

Befristung (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1) genannte Frequenz bzw. Sendeanlage steht für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 2) auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 3a, 3b und 3c)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3a, 3b und 3c) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 1) genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler

Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Sendeanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3c).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 24. Oktober 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01ST300d1 zum Bescheid KOA 4.200/13-014

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-STB					
4	Name der Funkstelle	TAUPLITZ					
5	Standortbezeichnung	Furtberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013 E 59 51	47 N 33 25	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	989					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	34					
10	Mittenfrequenz in MHz	578,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	01ST300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	32,0 + 26,5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	6,0 + 17,0					
21	Polarisation	H + V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	13,0 + 19,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	23,0 + 33,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	8,0	9,0	11,0	13,0	15,0	17,0
	V	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	19,0	20,0	21,0	21,0	21,0	21,0
	V	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	20,0	18,0	16,0	13,0	11,0	8,0
	V	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	8,0	9,0	11,0	15,0	16,0	17,0
	V	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	18,0	18,0	18,0	17,0	16,0	13,0
	V	20,0	23,0	33,0	30,0	20,0	13,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
H	9,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	
V	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					ja	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					IRDNING – Kanal 41	
30	Bemerkungen: Zubringerantenne für BE Bad Mitterndorf – Kanal 41						